

Paper-ID: VGI_191402



Der geodätische Hilfsstatus des Wiener Stadtbauamtes

Siegmond Wellisch ¹

¹ *Bauinspektor der Stadt Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **12** (1), S. 15–18

1914

BibTEX:

```
@ARTICLE{Wellisch_VGI_191402,  
Title = {Der geod{\a}tische Hilfsstatus des Wiener Stadtbauamtes},  
Author = {Wellisch, Siegmund},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {15--18},  
Number = {1},  
Year = {1914},  
Volume = {12}  
}
```



veränderlichen Tagesschwingungen Schlußfehler und Anstiege der Σ entstehen können, lehrt die Untersuchung der oben erwähnten Tageskurvenschar, und dies ist der Grund, weshalb hier auf sie zurückgegriffen wurde.

Das Auffinden physikalischer Ursachen (§ 5) für derartige Tagesschwingungen wird auch erschwert dadurch, daß die Beobachtungszeiten sich nicht genügend über den Tag erstrecken; Beobachtungen und Untersuchungen verschiedener Art aus der letzten Zeit haben dargetan, daß rhythmische Vorgänge kürzerer oder längerer Periode in der Erdkruste und in der Atmosphäre vorhanden sein dürften, säkulare Bewegungen ganzer Kontinente gegeneinander sind in Betracht gezogen worden. Zahlreiche Untersuchungen sind im Gange, darunter auch astronomische Beobachtungsreihen, die sich nach Möglichkeit über alle Tageszeiten erstrecken, wie ich es bereits 1906 für den ersten Vertikal vorgeschlagen hatte. Es erscheint wichtig, auch auf alle Tageszeiten Massenbeobachtungen einzurichten, so wie es jetzt für die ersten Nachtstunden der Fall ist. Da ferner die Refraktionssterne in 60° Zenithdistanz, die auf den sechs Stationen des 39. Parallels von 1900—1906 auf Veranlassung von Herrn Helmer beobachtet wurden, Schlußfehler und Σ -Reihenergebnisse, die mit denen der gleichzeitig beobachteten zenithnahen Sterne unvereinbar sind, so liegt der Vorschlag nahe, auch zum Studium dieser Frage Massenbeobachtungen einzurichten, etwa auf einer Station durch Anwendung mehrerer Instrumente, so daß der Meridian der Station bis zu 70° oder 80° Zenithdistanz gleichmäßig mit Sternen bedeckt ist. Danach erfolgt getrennte Berechnung der Schlußfehler, der Polhöenschwankung und der $\Delta\Phi$ je nach der Zenithdistanz.

Es muß erreicht werden können, daß eine Polhöenschwankung übereinstimmend aus verschiedenen Methoden der Beobachtung nach der Reduktion erhalten wird, frei von so großen Widersprüchen; andernfalls darf man die berechnete Polbahn noch nicht als definitiv bezeichnen.

Der geodätische Hilfsstatus des Wiener Stadtbauamtes.

Die nach der Vereinigung der Vororte mit Wien durch den bedeutenden Gebietszuwachs immer zunehmende Steigerung der Verwaltungsgeschäfte hatte als eine der wichtigeren Neuerungen die Schaffung eines General-Regulierungsbureaus zur Folge, wobei am 11. September 1894 folgende Bestimmungen getroffen wurden:

1. Die Bildung eines eigenen Bureaus als Bauamtsabteilung mit der Aufgabe, die Stadtplanaufnahme von Wien zu vervollständigen und einen General-Regulierungsplan anzufertigen, welcher zur definitiven Feststellung und Durchführung geeignet ist, wird genehmigt. Dieses Bureau hat weiters auch die mittlerweile notwendig werdenden Baulinien- und Niveauprojekte zu verfassen und die bezüglichen Anträge zu stellen.

2. Die Leitung dieses Bureaus wird dem Stadt-Baudirektor übertragen; als Bureauvorstand wird ein Oberbeamter des Stadtbauamtes bestellt.

Pauschale von je 800 Kronen jährlich, wobei ihnen der Anspruch auf Diäten nach Maßgabe des Diäten-Normales gewahrt bleibt.

Bewerber um eine Stelle im geodätischen Hilfsstatus haben die Absolvierung der erforderlichen Fächer der Ingenieurschule oder des Geometer-Kurses an einer technischen Hochschule mit deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen.

Nach der am 6. Dezember 1907 beschlossenen Regelung der Beamtenbezüge wurde das im Jahre 1898 festgesetzte Gehalts- und Quartiergeldschema durch nachstehendes, mit 1. Jänner 1908 in Kraft getretenes Rangklassenschema ersetzt, wobei die bereits festgesetzten Vorrückungsfristen aufrecht blieben.

Rangklasse	Gehaltsstufen	Quartiergeld
	in Kronen	
IX.	3200	1100
	3000	
	2800	
X.	2600	900
	2400	
	2200	
XI.	1900	700
	1700	
Praktikanten	1200	} Adjutum
Aspiranten	1000	

Am 20. Dezember 1911 wurden im geodätischen Hilfsstatus folgende Stellen systemisiert:

- 1 Stelle in der VII. Rangklasse, Ober-Geometer I. Klasse,
- 2 Stellen in der VIII. Rangklasse, Ober-Geometer II. Klasse,
- 4 Stellen in der IX. Rangklasse, Ober-Geometer III.-Klasse,
- 2 Stellen in der X. Rangklasse, Geometer,
- 2 Stellen in der XI. Rangklasse, Geometer-Assistent.

Diese Neusystemisierung hat im vollen Umfange erst mit 1. Mai 1916 platzzugreifen. Als Übergang wurde ab 1. Mai 1911 die Verteilung der Stellen in den einzelnen Rangklassen wie folgt festgesetzt:

- 2 Stellen in der VIII. Rangklasse,
- 5 Stellen in der IX. Rangklasse,
- 2 Stellen in der X. Rangklasse,
- 2 Stellen in der XI. Rangklasse.

Von der allgemeinen Bedingung, daß die auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 1907 aufzunehmenden Aspiranten des geodätischen Hilfsstatus erst nach mindestens sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probep Praxis als Praktikanten beeidet werden dürfen, kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen der Betreffende eine mehr als einjährige, vollkommen zufriedenstellende, provisorische Dienstzeit bei der Gemeinde aufweist.

Nach der am 19. Dezember 1911 durchgeführten Regelung der Beamtenbezüge wurde folgendes Bezugsschema unter Beibehaltung der bestehenden Vorrückungsfristen, rückwirkend vom 1. Mai 1911, festgesetzt:

Rangsklasse	Gehaltsstufen	Quartiergeld	Vorrückungsfristen
	in Kronen		
VII.	6600 6000 5400 4800	2200	Quadriennien
VIII.	4800 4400 4000 3600	1900	Quadriennien
IX.	3400 3200 3000	1500	Triennien
X.	2800 2600 2400	1200	Biennien
XI.	2200 2000 1800	1000	Biennien

Die Adjuten der Praktikanten erhöhen sich nach einer ununterbrochenen einjährigen, vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung um 200 Kronen jährlich. Diese einjährige Dienstleistung ist vom Tage der Beedigung als Praktikant an zu rechnen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Februar 1913 wurden die Bestimmungen über die Zeitbeförderung neu geregelt und hiebei für den geodätischen Hilfsstatus, rückwirkend seit 1. Jänner 1913, folgende Beförderungsfristen festgesetzt:

- VIII. Rangsklasse: 2 Stellen —,
- IX. Rangsklasse: 5 Stellen 4 Jahre,
- X. Rangsklasse: 2 Stellen 4 Jahre,
- XI. Rangsklasse: 2 Stellen 4 Jahre,
- Praktikanten 2 Jahre.

Ab 1. Mai 1916 verringert sich die Stellenzahl in der IX. Rangsklasse auf vier, dafür tritt eine Stelle in der VII. Rangsklasse hinzu.

Mit Gemeinderats-Beschluß vom 15. Oktober 1913 wurde der Summarstand des geodätischen Hilfsstatus um 11 Stellen vermehrt und sohin auf 22 Stellen gebracht.